

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 18	Ausgegeben in Lüdenscheid am 06.05.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
27.04.2026	Märkischer Kreis	Auslegung Externe Notfallpläne	443
29.04.2026	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	443
28.04.2026	Stadt Hemer	Kommunaler Wärmeplan für die Stadt Hemer hier: Information über die Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der öffentlichen Auslegung	444
28.04.2026	Stadt Iserlohn	Information zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur kommunalen Wärmeplanung	444
14.04.2026	Stadt Iserlohn	Widmung von Straßen - Kirschblütenweg -	445
17.04.2026	Stadt Iserlohn	Widmung von Straßen - Auf der Haar -	446
29.04.2026	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 11.05.2026	446
27.04.2026	Stadt Halver	Tagesordnung einer Sitzung des Rats am 18.05.2026	447
30.04.2026	Stadt Neuenrade	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes 2026	447
30.04.2026	Stadt Kierspe	Hinweisbekanntmachung auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Stadt Kierspe	448
04.05.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 12.05.2026	448
30.04.2026	Stadt Hemer	Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz für die Stricker & Weiken GmbH & Co. KG, Vertiefung des Hartkalksteinwerks Hemer und Herstellung eines Gewässers	450

04.05.2026	Märkischer Kreis	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) der Bienen im Stadtgebiet der Stadt Lü- denscheid unter Anordnung der sofortigen Vollziehung	450
------------	------------------	---	-----

### Auslegung Externe Notfallpläne

Gemäß § 30 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 10 der Störfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Märkische Kreis als zuständige Gefahrenabwehrbehörde für Störfallbetriebe der oberen Klasse Externe Notfallpläne zu erstellen. Diese Pläne sind in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen, erproben und zu überarbeiten.

Für folgende Betriebe wird der entsprechend überarbeitete externe Notfallplan für 4 Wochen ausgelegt:

- Fa. Richard Steinebach GmbH & Co. KG, Lössenbacher Landstraße 170, 58509 Lüdenscheid

Ort der Auslegung: Kreishaus Lüdenscheid,  
Heedfelder Straße 45,  
58509 Lüdenscheid

Dauer: 04.05. – 01.06.2026

Einsicht in die oben genannten Pläne kann nur nach Terminabsprache (02351/966-2433) erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können auch Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Lüdenscheid, 27.04.2026

gez.  
Scholz

### Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Mai 2026 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

**IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06**  
**BIC: WELADED1ISL**

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 29. April 2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.  
Michael Wojtek  
I. Beigeordneter



## **Amtliche Bekanntmachung**

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

### **Kommunaler Wärmeplan für die Stadt Hemer hier: Information über die Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der öffentlichen Auslegung**

Die Stadt Hemer ist Anfang 2025 in die Erarbeitung der interkommunalen Wärmeplanung gemeinsam mit der Stadt Iserlohn gestartet. Mit Unterstützung des Fachbüros HIC Consulting GmbH und in enger Abstimmung mit zentralen Akteuren ist ein umfangreiches Strategiekonzept entwickelt worden. Die Wärmeplanung ist ein wesentlicher Entwicklungsschritt auf dem Weg zur angestrebten Klimaneutralität. Mit der Einführung der kommunalen Wärmeplanung erhält die Stadt Hemer ein strategisches Fachplanungsinstrument für das gesamte Stadtgebiet, um die zukünftige Wärmeversorgung gemäß der gesetzlichen Zielvorgaben ganzheitlich und koordiniert zu gestalten. Im Fokus liegen dabei die Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung und die Reduzierung des Wärmebedarfes. Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist es, lokalen Akteuren eine Orientierung zu geben, in welchem Teil des Stadtgebietes welche Art von Wärmeversorgung in Zukunft vorrangig zur Verfügung stehen könnte. Als informelles Planungsinstrument entfaltet die kommunale Wärmeplanung keine direkte rechtliche Bindungswirkung, dient jedoch als strategische Grundlage für kommunale Entscheidungsprozesse. Durch die Verknüpfung mit diesen Prozessen wird eine koordinierte Steuerung der Wärmewendestrategie ermöglicht.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) ist die Öffentlichkeit an dem Prozess der kommunalen Wärmeplanung zu beteiligen: „Die planungsverantwortliche Stelle beteiligt im Rahmen der Wärmeplanung nach Maßgabe des § 13 die Öffentlichkeit sowie alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Wärmeplanung berührt werden.“ Daher wird ab dem 12.05.2026 für die Dauer von einem Monat eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Stellungnahmen können bis einschließlich zum 11.06.2026 eingebracht werden. Zusätzlich findet am 12.05.2026 eine öffentliche Informationsveranstaltung zu den Ergebnissen der Wärmeplanung von 18 Uhr bis voraussichtlich 20 Uhr im Veranstaltungsraum des Gewerbe- und Gründerzentrums Corunna (Corunnastraße 1, 58636 Iserlohn) statt.

Der Entwurf des Abschlussberichtes der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Hemer wird vom

**12. Mai 2026 bis einschließlich 11. Juni 2026**

auf der städtischen Webseite unter <https://www.hemer.de/rathaus-politik/planen-bauen/kommunale-waermeplanung> im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Zudem kann ein ausgedrucktes Exemplar im Rathaus eingesehen werden.

Innerhalb des Beteiligungszeitraumes können Stellungnahmen zum Abschlussbericht elektronisch (E-Mail: [waermeplanung@hemer.de](mailto:waermeplanung@hemer.de)) sowie bei Bedarf auch schriftlich (an Stadt Hemer, Hademareplatz 44, FD 4.1, 58675 Hemer) oder persönlich zur Niederschrift beim Fachdienst vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den kommunalen Wärmeplan unberücksichtigt bleiben können.

Dienststunden:

montags bis donnerstags

von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags

von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Hemer, den 28.04.2026

Stadt Hemer

Der Bürgermeister

gez. Christian Schweitzer

**ISERLOHN.**  
wald | stadt | heimat

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Information zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur kommunalen Wärmeplanung**

Die Stadt Iserlohn ist Anfang 2025 in die Erarbeitung der interkommunalen Wärmeplanung gemeinsam mit der Stadt Hemer gestartet. Mit Unterstützung des Fachbüros HIC Consulting GmbH und in enger Abstimmung mit zentralen Akteuren ist ein umfangreiches Strategiekonzept entwickelt worden. Die Wärmeplanung ist ein wesentlicher Entwicklungsschritt auf dem Weg zur angestrebten Klimaneutralität. Mit der Einführung der kommunalen Wärmeplanung erhält die Stadt Iserlohn ein strategisches Fachplanungsinstrument für das gesamte Stadtgebiet, um die zukünftige Wärmeversorgung gemäß den gesetzlichen Zielvorgaben ganzheitlich und koordiniert zu gestalten. Im Fokus liegen dabei die Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung und die Reduzierung des Wärmebedarfes. Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist es, lokalen Akteuren eine Orientierung zu geben, in welchem Teil des Stadtgebietes welche Art von Wärmeversorgung in Zukunft vorrangig zur Verfügung stehen könnte. Als informelles Planungsinstrument entfaltet die kommunale Wärmeplanung keine direkte rechtliche Bindungswirkung, dient jedoch als strategische Grundlage für kommunale Entscheidungsprozesse.

Durch die Verknüpfung mit diesen Prozessen wird eine koordinierte Steuerung der Wärmewendestrategie ermöglicht.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) ist die Öffentlichkeit an dem Prozess der kommunalen Wärmeplanung zu beteiligen: „Die planungsverantwortliche Stelle beteiligt im Rahmen der Wärmeplanung nach Maßgabe des § 13 die Öffentlichkeit sowie alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Wärmeplanung berührt werden.“ Daher wird ab dem 12.05.2026 für die Dauer von einem Monat eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Stellungnahmen können bis einschließlich zum 11.06.2026 eingebracht werden. Zusätzlich findet am 12.05.2026 eine öffentliche Informationsveranstaltung zu den Ergebnissen der Wärmeplanung von 18 Uhr bis voraussichtlich 20 Uhr im Veranstaltungsraum des Gewerbe- und Gründerzentrums Corunna (Corunnastraße 1, 58636 Iserlohn) statt.

Der Entwurf des Abschlussberichts der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Iserlohn wird vom

#### **12. Mai 2026 bis einschließlich 11. Juni 2026**

auf der städtischen Webseite unter <https://www.iserlohn.de/wirtschaft-leben/umwelt-klimaschutz/energie-und-klimaschutz/energie/kommunale-waermeplanung> im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Zudem kann ein ausgedrucktes Exemplar im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn, eingesehen werden.

Innerhalb des Beteiligungszeitraumes können Stellungnahmen zum Abschlussbericht elektronisch (E-Mail: [waermeplanung@iserlohn.de](mailto:waermeplanung@iserlohn.de)) sowie bei Bedarf auch schriftlich an Stadt Iserlohn, Stadthaus Bömberg, 69/4 Abt. Umwelt- und Klimaschutz, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn, oder persönlich zur Niederschrift bei der Fachabteilung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Wärmeplan nicht berücksichtigt werden. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Donnerstag 8-16 Uhr und Freitag 8-12 Uhr.

Iserlohn, 28.04.2026

#### **STADT ISERLOHN**

gez. Michael Joithe  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachung der Widmung von Straßen**

Die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen sind hergestellt und werden als öffentliche Straßen (Gemeindestraßen) gewidmet:

#### **Straße Abgrenzung der Straßenflächen, ggf. Beschränkung auf Benutzungsart, -zweck und Benutzerkreis**

Kirschblütenweg Von Schützenstraße bis Laventiestraße, Gemarkung Sümmern, Flur 11, Flurstück 959

Pläne mit den Abgrenzungen der öffentlichen Straßen können im Bereich Tiefbau, Abteilung Beiträge und Gebühren, Stadthaus Bömberg, Zimmer 007, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028 / SGV NRW 91), in der z. Z. gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Iserlohn, 14.04.2026

STADT ISERLOHN

gez. Michael Joithe  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen sind hergestellt und werden als öffentliche Straßen (Gemeindestraßen) gewidmet:

### **Straße Abgrenzung der Straßenflächen, ggf. Beschränkung auf Benutzungsart, -zweck und Benutzerkreis**

Auf der Haar Von Schedauer Weg bis Flurstraße, Gemarkung Sümmern, Flur 8, Flurstück 401

Pläne mit den Abgrenzungen der öffentlichen Straßen können im Bereich Tiefbau, Abteilung Beiträge und Gebühren, Stadthaus Bömberg, Zimmer 007, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028 / SGV NRW 91), in der z. Z. gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnshausen, Jägerstr. 1, 59821 Arnshausen zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Iserlohn, 17.04.2026

STADT ISERLOHN

gez. Michael Joithe  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Herscheid, 29.04.2026

### **BEKANNTMACHUNG**

zur 4. Sitzung des Rates der Gemeinde  
Herscheid am Montag, 11.05.2026, 17:00 Uhr  
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Erlass einer Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab 01.01.2026
4. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
5. Bekanntgaben und Anfragen
6. Einwohnerfragestunde

#### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Beteiligungsangelegenheit
3. Bekanntgaben und Anfragen
4. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Der Bürgermeister  
gez. Schmalenbach



STADT HALVER

### **Bekanntmachung der Stadt Halver**

#### **Sitzung des Rates der Stadt Halver**

Am **Montag, 18.05.2026, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

#### **A. Öffentliche Sitzung**

---

- 1 Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung von Befangenheit
- 3 Fragestunde für Einwohner
- 4 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 5 Prüfung und Einführung eines Feierabendmarktes  
Antrag der AfD-Fraktion vom 27.02.2026
- 6 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver
- 7 Jahresabschluss 2024
- 8 Befreiung vom Gesamtabschluss für das Jahr 2024 gemäß § 116a GO NRW
- 9 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Haus- und Fachärzten /innen in Halver
- 10 Bekanntgaben
- 10.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Haushaltsjahr 2025
- 11 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

Halver, 27.04.2026

Der Bürgermeister  
gez. Armin Kibbert



Stadt Neuenrade

### **Bekanntmachung**

Der Sparkassenzweckverband der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde hat am 19.11.2025 die Neufassung seiner Satzung beschlossen.

Die Neufassung ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises Nr. 12 vom 25.03.2026, Seite 301, öffentlich bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Neuenrade, 30.04.2026

gez.  
Marcus Henninger  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.

### Hinweisbekanntmachung der Stadt Kierspe

#### auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Stadt Kierspe

Die zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Stadt Kierspe getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch den Landrat des Märkischen Kreis als zuständige Aufsichtsbehörde am 17.04.2026 gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt und im Amtsblatt des Märkischen Kreises am 22.04.2026 bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG wird hiermit auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Kierspe, 30.04.2026

gez.  
Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

### Einladung

zur Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am Dienstag, 12.05.2026, um 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden

### Tagessordnung

#### I. Öffentliche Sitzung

- |     |   |                      |
|-----|---|----------------------|
| 1.  | Antrag auf Abberufung der Ersten Beigeordneten Henni Krabbe gemäß § 71 Absatz 7 Gemeindeordnung NRW<br>- Antrag vom 17.03.2026, eingegangen am 17.03.2026   | <b>D-11/26/097</b>   |
| 2.  | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner  |                      |
| 3.  | Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder im Zuständigkeitsbereich des Rates   |                      |
| 4.  | Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung  | <b>D-11/26/093</b>   |
| 5.  | Bildung eines Arbeitskreises zur Verkehrssicherheit an Schulen  | <b>D-11/26/073</b>   |
| 5.1 | Bildung eines Arbeitskreises zur Verkehrssicherheit an Schulen<br>- Festlegung der politischen Vertreter  | <b>D-11/26/073/1</b> |
| 6   | Haushaltsführung IV. Quartal 2025 (Fortsetzung) und I. Quartal 2026<br>Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sowie investive Budgetverschiebungen > 50 TEUR gemäß § 9 Ziffer 1 der Haushaltssatzung | <b>D-11/26/098</b>   |
| 7.  | Mittelbare Beteiligung der Stadt Menden (Sauerland) über die Stadtwerke Menden an einer Gesellschaft  | <b>D-11/26/106</b>   |

- hier: Beteiligung an der Batteriespeicher Menden GmbH
- 8.** Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung  
§ 85 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW  
- Investitionsplan I 06020401 „Kinderspielplätze–Ergänzungsmaßnahmen“, Konto 7831 Erwerb Verm. > 800 € netto
- 9** Haushalt 2026/2027  
- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026/2027  
- Anlage Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
- 10.** Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) zum 31.12.2024
- 11.** Überplanung des Geländes des ehemaligen Sportplatzes an der Gisbert-Kranz-Straße  
- Beteiligung am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten–Schwimmbäder“  
- Anpassung Raumprogramm Hallenbad
- 12.** Benennung von Vertretungen in Ausschüssen und Gremien
- 12.1** Benennung von Mitgliedern des Inklusionsbeirates als sachkundige Einwohner bzw. Einwohnerinnen
- 12.2** Benennung einer Vertretung und Stellvertretung für den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW
- 12.3** Benennung von Vertretern der Stadt Menden (Sauerland) in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 GO NRW und in Organe von Beteiligungsgesellschaften gemäß § 113 GO NRW

**D-11/26/124**

**M-11/26/038**

**D-11/26/092**

**D-11/26/105**

**D-11/26/104**

**D-11/26/114**

**D-11/26/091**

- 13.** Sachstandsberichte der Verwaltung
- 14.** Mitteilungen und Anfragen

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

- 1.** Anerkennung ruhegehaltfähiger Zeiten der Bürgermeisterin  
Manuela Schmidt
- 1.1** Anerkennung ruhegehaltfähiger Zeiten der Bürgermeisterin  
Manuela Schmidt **D-11/26/069**
- 1.2** Anerkennung ruhegehaltfähiger Zeiter der Bürgermeisterin Manuela Schmidt **D-11/26/069/1**
- Beantwortung der Fragen aus der Sitzung des Unterausschusses Personal am 15.04.2026
- 2.** 750 Jahre Menden – Sponsoring Platinsponsor und Getränkepartner **D-11/26/121**
- 3.** Märkische Verkehrsgesellschaft – Kündigung Stimmrechtsübertragung und Stimmbindungsvertrag **D-11/26/090**
- 4.** Mittelbare Beteiligung der Stadt Menden (Sauerland) über die Stadtwerke Menden an einer Gesellschaft  
- hier: Beteiligung an der Batteriespeicher Menden GmbH **D-11/26/106/1**
- 5.** Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt
- 6.** Mitteilungen und Anfragen

Menden (Sauerland), den 04.05.2026

gez.  
Manuela Schmidt  
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) – Bürgerservice & Rathaus -Rathaus – Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

**Amtliche Bekanntmachung**

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

**Planfeststellungsverfahren  
gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz  
für die Stricker & Weiken GmbH & Co. KG,  
Vertiefung des Hartkalksteinwerks Hemer und  
Herstellung eines Gewässers**

hier: Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Stricker & Weiken GmbH & Co. KG, zur Vertiefung des Hartkalksteinwerks Hemer und Herstellung eines Gewässers.

Die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises als zuständige Behörde hat in dem o.g. wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren den Plan der Stricker & Weiken GmbH & Co. KG festgestellt, das Hartkalksteinwerk Hemer zu vertiefen.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ist der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**Donnerstag, 7. Mai 2026 bis einschließlich  
Freitag, 22. Mai 2026**

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden:

montags bis donnerstags

von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags

von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Hemer, 30.04.2026

Stadt Hemer  
Der Bürgermeister

gez. Christian Schweitzer

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung  
zum Schutz gegen die  
Amerikanische Faulbrut (AFB) der Bienen im  
Stadtgebiet der Stadt Lüdenscheid  
unter Anordnung der sofortigen Vollziehung**

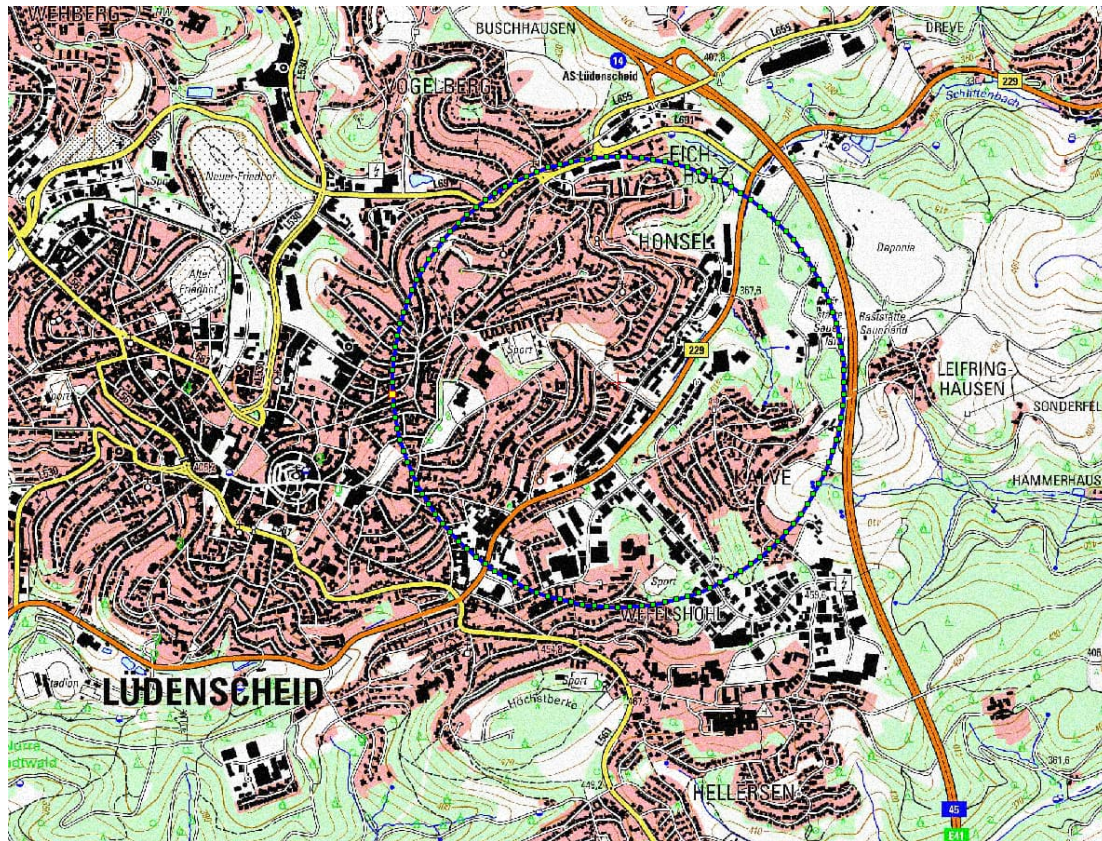
In einem Bienenstand in der Stadt Lüdenscheid ist am 04.05.2026 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden.

Um eine weitere Ausbreitung der Bienenseuche zu verhindern, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1, § 11 und § 5 b der Bienenseuchenverordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW), in der zurzeit geltenden Fassung, folgender Sperrbezirk festgelegt und folgende Anordnungen getroffen:

**I.**

**Festlegung einer Schutzzone**

1. Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Schutzzone (Sperrbezirk) festgelegt. Die Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Kreis mit einem Radius von 1000 m dargestellt.



2. Die Besitzer von Bienenvölkern in der Schutzzone haben ihre Bienenstände unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen ab Bekanntgabe der Allgemeinverfügung, unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl beim Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen zu melden (Tel.: 02351-966-6551, E-Mail: [veterinaer@maerkischer-kreis.de](mailto:veterinaer@maerkischer-kreis.de)).

3. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen in der Schutzzone (Sperrbezirk) oder ihre Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe und den nachfolgend genannten angeordneten Maßnahmen unverzüglich und ab sofort Folge zu leisten.

## II. Maßnahmen in der Schutzzone

Für die Schutzzone (Sperrbezirk) gilt Folgendes:

1. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
2. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Schutzzone (Sperrbezirk) verbracht werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

4. Alle Bienenvölker und Bienenstände in der Schutzzone (Sperrbezirk) sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Die Vorschriften nach Nr. 3 finden keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zum Entseuchen des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben wurden,
- b) Honig, der nicht zum Verfüttern an Bienen bestimmt ist.

Alle Bienenstände in der Schutzzone (Sperrbezirk) unterliegen nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Jeder Bienenbestand darf nur von einem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften,

die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.

3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittel aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in nicht verseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.
9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtermittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen.

Die Vorschriften 1 – 9 finden keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zum Entseuchen des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben wurden,
- b) Honig, der nicht zum Verfüttern an Bienen bestimmt ist.

### III.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu den Ziffern I. und II. wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

### IV. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis zur Aufhebung.

### V. Hinweise

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung aufgrund der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ist dem Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Anordnungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).

Weitere Informationen für Bienenhalter und zur Amerikanischen Faulbrut der Bienen und den hierzu vorhandenen Vorschriften stehen im Internet hier zur Verfügung:

<https://www.lave.nrw.de/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/die-amerikanische-faulbrut>  
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/>

#### **Begründung zu den Ziffern I und II:**

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell aufgrund des natürlichen Verhaltens der Bienen von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei große Tierverluste zur Folge haben kann. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. So kann es insbesondere auch zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften und sonstiges, aus seiner Bienenhaltung stammendes Material kommen.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorien D und E nach der Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Bienen-seuchen-Verordnung (BienenSeuchV)

gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

War der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut an einem Bienenstand amtlich festzustellen, ist um diesen ein Sperrbezirk von mindestens einem Kilometer festzulegen, für den per Gesetz die aufgelisteten Beschränkungen bestehen (§ 10 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung). Darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Anzeige der Bienenvölker und der Bienenstände anordnen (§ 5 b Bienenseuchen-Verordnung). Die Anzeige der Anzahl von Bienenvölkern, insbesondere der Standorte, ist besonders im Ausbruchsfalle wichtig, um einen aktuellen Überblick über die Bienenvölker im Sperrbezirk für eine wirksame Seuchenbekämpfung zu erhalten.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt.

Das können auch Bienensachverständige sein, die vom Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen beauftragt sind.

Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen (§ 24 Abs. 4 bis Abs. 9 Tiergesundheitsgesetz).

Die Anordnungen sind erforderlich, angemessen und geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch verhältnismäßig sind. Nach Abwägung aller Belange muss dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden.

#### **Begründung zu der Ziffer III:**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt, denn es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Ziffer I. sowie die Anordnung zur amtstierärztlichen Untersuchung von Bienenbeständen innerhalb des Sperrbezirks inklusive der Anzeigepflicht nach Ziffer II. schnellstmöglich wirksam werden.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb, bei dem amtlich die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, ein Sperrbezirk nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete am Folgetag wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Hinweis:

Somit hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass diese Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

#### **Begründung zu der Ziffer IV:**

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie unter Ziffer IV. erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Von dieser Möglichkeit wird aufgrund der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische NebenprodukteBeseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte (ZustVO TierGesG Tier-NebG NRW) in der jeweils gültigen Fassung

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnberg) erhoben werden.

Lüdenscheid, den 04.05.2026

gez.  
Ralf Schwarzkopf  
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.